



## Satzung

Stand 24.10.2019

### § 1 Name und Sitz

- a) Der Verein ist gegründet am 19. Dezember 1910,
- b) führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen - CVJM Wallau“
- c) und hat seinen Sitz in 35216 Biedenkopf - Ortsteil Wallau.
- d) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Grundlage und Zweck, Aufgaben und Mittel

- a) Die Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes („Pariser Basis“ von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Herrn und Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die geschwisterliche Gemeinschaft stören.“

Der CVJM-Gesamtverband hat 1976 zur Pariser Basis folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“
- b) Der Verein übernimmt zur Erreichung seines Zweckes insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Gemeinschaft mit dem Ziel, sich über die Bibel und den Glauben auszutauschen und darin zu wachsen.
  2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst.
  3. Förderung von Menschen in ihrer Persönlichkeit durch Stärkung von Leib, Seele und Geist nach biblischen Maßstäben, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
  1. Verkündigung des Wortes Gottes insbesondere durch Bibelarbeit, Seelsorge und Evangelisation.
  2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen.
  3. Missionarische Betätigung z.B. durch Musikarbeit, Sportarbeit, Publikationen, Aktionen und Projekte.

4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren.
5. Einrichtung von Häusern und Räumen der Jugendarbeit.
6. Die Förderung von Leib, Seele und Geist. Dies schließt auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.
7. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z.B. durch Mitarbeiterkreise und Seminare.
8. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;
9. Soziale Dienste, Hilfeleistungen und diakonische Arbeit

### § 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der CVJM Wallau (e.V.) mit Sitz in 35216 Biedenkopf - Ortsteil Wallau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des CVJM Wallau ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 b) und c) genannten Aufgaben und Mittel.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden:
  1. der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und
  2. seinen Beitritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt (Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.) sowie
  3. dessen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands angenommen wird.
- b) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliches Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 10,4).
- c) Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive Wahlrecht.
- d) Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.
- e) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

### § 5 Leitung des Vereins

- a) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen
  1. der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung,
  2. des Vorstandes.

## § 6 Jahreshauptversammlung

- a) Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen - und zwar im ersten Quartal.
- b) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens zehn Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- d) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe
  1. den Vorstand zu wählen,
  2. die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
  3. die Mitgliedsbeiträge, in Form eines jährlichen Geldbetrags, festzusetzen,
  4. die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
  5. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
  6. die Kreisvertreter/innen zu wählen.

## § 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- b) Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.
- c) Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 6.

## § 8 Beschlussfassungen und Wahlen

- a) Beschlussfassung
  1. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  2. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Bei Stimmgleichheit bestimmt der Vorsitzende, ob sofortige erneute Beratung oder Vertagung eintreten soll.
  3. Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.
- b) Wahlen
  1. Die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes wird in § 9 geregelt
  2. Es werden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
  3. Die Jahreshauptversammlung wählt für alle Mitglieder, für die der Verein Bundesbeiträge bezahlt, je angefangene 70 Mitglieder ein Mitglied in die Kreisvertretung. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.

4. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  5. Wenn eine zu wählende Person geheime Wahl beantragt, wird mittels Stimmzettel gewählt.
- c) Protokoll
1. Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr unterzeichnet und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

## § 9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus wenigstens vier Mitgliedern, nämlich
  1. der/dem 1. Vorsitzenden,
  2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
  4. der Kassiererin/dem Kassierer,
  5. bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzern,
- b) Die unter 1 bis 4 Gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- c) Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten, jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied, den Verein in allen rechtlichen Fällen.
- d) Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
- e) Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. In jedem Jahr muss bis zu einem Drittel der Vorstandsmitglieder neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- f) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wiederbesetzen.
- g) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das sich zur Pariser Basis bekennt und mindestens 16 Jahre alt ist. Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung mindestens vier Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass der in § 2 angegebene Zweck verwirklicht wird.
- b) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
  1. die Leitung des Vereins;
  2. die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter;
  3. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
  4. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und deren Umsetzung.

## § 11 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

- a) Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
- b) Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder einem Arbeitsbereich geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

## § 12 Vereinsvermögen

- a) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- b) Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM-Westbund e.V., Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- a) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, welche unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- b) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
- b) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

## § 14 Organisatorische Zugehörigkeit

- a) Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e. V.. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.
- b) Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
- c) Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Der Verein entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
- d) Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.
- e) Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an.
- f) Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
- g) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
- h) Über den CVJM-Westbund ist der Verein dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## § 15 Datenschutz

- a) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, nur zur Erfüllung, der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke. Dazu werden insbesondere folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer (Festnetz/Mobilfunk), E-Mailadresse, Eintrittsdatum, Bankverbindung, CVJM Card Nummer und Beruf.
- b) Der Verein ist organisatorisch dem CVJM-Westbund e.V und dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. angegliedert. Der CVJM Wallau e.V. ist daher berechtigt, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendigen personenbezogenen Daten an die oben genannten Organisationen weiterzugeben.
- c) Im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Veranstaltungen und dem allgemeinen Vereinsbetrieb kann der Verein, nach Maßgabe der jeweils gültigen, gesetzlichen Vorgaben, personenbezogene Daten, sowie Bild- und Filmaufnahmen seiner Mitglieder, in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien veröffentlichen und diese zur weiteren Veröffentlichung an die Presse übermitteln. Die Veröffentlichung und Übermittlung der Daten beschränkt sich dabei auf Name, Vorname und Funktion im Verein und ggf. zusätzlich auf Alter/Geburtsjahrgang.
- d) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Bearbeitung, Speicherung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige Nutzung der personenbezogenen Daten ist nur mit zusätzlicher Freigabe des betroffenen Mitgliedes oder aus gesetzlichen Gründen zulässig. Ein Verkauf der personenbezogenen Daten ist nicht gestattet.
- e) Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sofern diese nicht durch gesetzliche Aufbewahrungsfristen gebunden sind.
- f) Die Mitglieder haben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, u.a. das Recht auf:
1. Auskunft über Art und Umfang der gespeicherten Daten,
  2. deren Empfänger,
  3. Berichtigung im Falle einer Unrichtigkeit,
  4. Löschung und/oder Sperrung der Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- g) Es gelten, die den Datenschutz betreffenden, gesetzlichen Regelungen, in der jeweils gültigen Fassung.

---

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.10.2019 beschlossen.

Unterschriften:	Vorsitzende/r:	Peter Grebe
	stellvertretender Vorsitzende/r:	Andreas Klos
	Schriftführer/in:	- vakant -
	Kassierer/in:	Marlies Blöcher
	Beisitzer/innen:	Christel Michel

---